

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Bereich der Ortschaft Seiboldsdried v. Wald.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V. m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. S. 2254) zuletzt geändert am 31.08.1990, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erläßt die Gemeinde Bischofsmais folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. Ortsabrundungssatzung) ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M/1/1000.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebaubarer Ortsteile und sind bebaubar.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Geltungsbereiches nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Gemeinde Bischofsmais

Bischofsmais, den 13. 04. 92



Pledl
1. Bürgermeister

